

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 10.04.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

56.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Nord-Elm	185
57.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB; hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm 51. Änderung des Flächennutzungsplanes	186
58.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan P 351 „Am Stephani-Friedhof“	189
59.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	191
60.	Bekanntmachung der 2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verfahren Nr. 216 HZO 091	194
61.	Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt	199

B. Nichtamtlicher Teil

56.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2011
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 08.04.2019 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 18.04.2019 bis 30.04.2019** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 08.04.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz (L.S.)
Matthias Lorenz

Aushang vom 17.04.2019 bis 30.04.2019 einschl. (Hdz.)

57. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

hier:

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 13.02.2019 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.51 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm mit der Maßgabe genehmigt, dass die in der eine vertiefte Darstellung der Auseinandersetzung mit der Sachallproblematik für den Änderungsbereich Lauingen gefordert worden war unter Berücksichtigung

- der Klarstellung, dass der Abstand zwischen Eisenbahnstrecke und Änderungsbe-reich in der Luftlinie nur 250 m beträgt,
- der Tatsache, dass dieser Abstand in der Luftlinie als abwägungserhebliche Tatsache jedenfalls nicht alleine maßgeblich sein kann, denn in dem Änderungsbereich nächstgelegenen Bereich verläuft die Eisenbahnstrecke in einem Einschnitt und ist deshalb gegenüber dem künftigen Baugebiet abgeschirmt,
- der Klarstellung, dass der in der Vergangenheit auf den Seiten 14, 21 und 31 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung genannte Abstand von „ca. 450 m“ deshalb von Bedeutung ist, weil an einem Punkt der Eisenbahnstrecke in diesem Abstand vom Änderungsbereich die abschirmende Wirkung der Führung im Einschnitt endet und Schall sich frei ausbreiten kann,
- des schalltechnischen Gutachtens vom 10.02.2017 zum Bebauungsplan „Hinter dem Thiegarten“, der an die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes anknüpft. Aus diesem schalltechnischen Gutachten, das bereits während weiter Teile des Aufstellungsverfahrens für die Flächennutzungsplan-Änderung vorlag, ergibt sich, dass ein Teilbereich im Süden des Änderungsbereiches zum Lärmpegelbereich V gehört, also vergleichsweise hoch mit Schallimmissionen belastet ist. Dies führt dazu, dass es im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Bebauungsplan einer intensiven Auseinandersetzung mit Schallschutzvorkehrungen bedürfen wird.

Änderungsbereiche:

Die Änderungsbereiche befinden sich östlich von Bornum, nordwestlich von Glentorf sowie südöstlich von Lauingen (siehe Gebietsabgrenzungen).



Ohne Maßstab, genordet.

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 08.04.2019
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl
(Bädekerl)

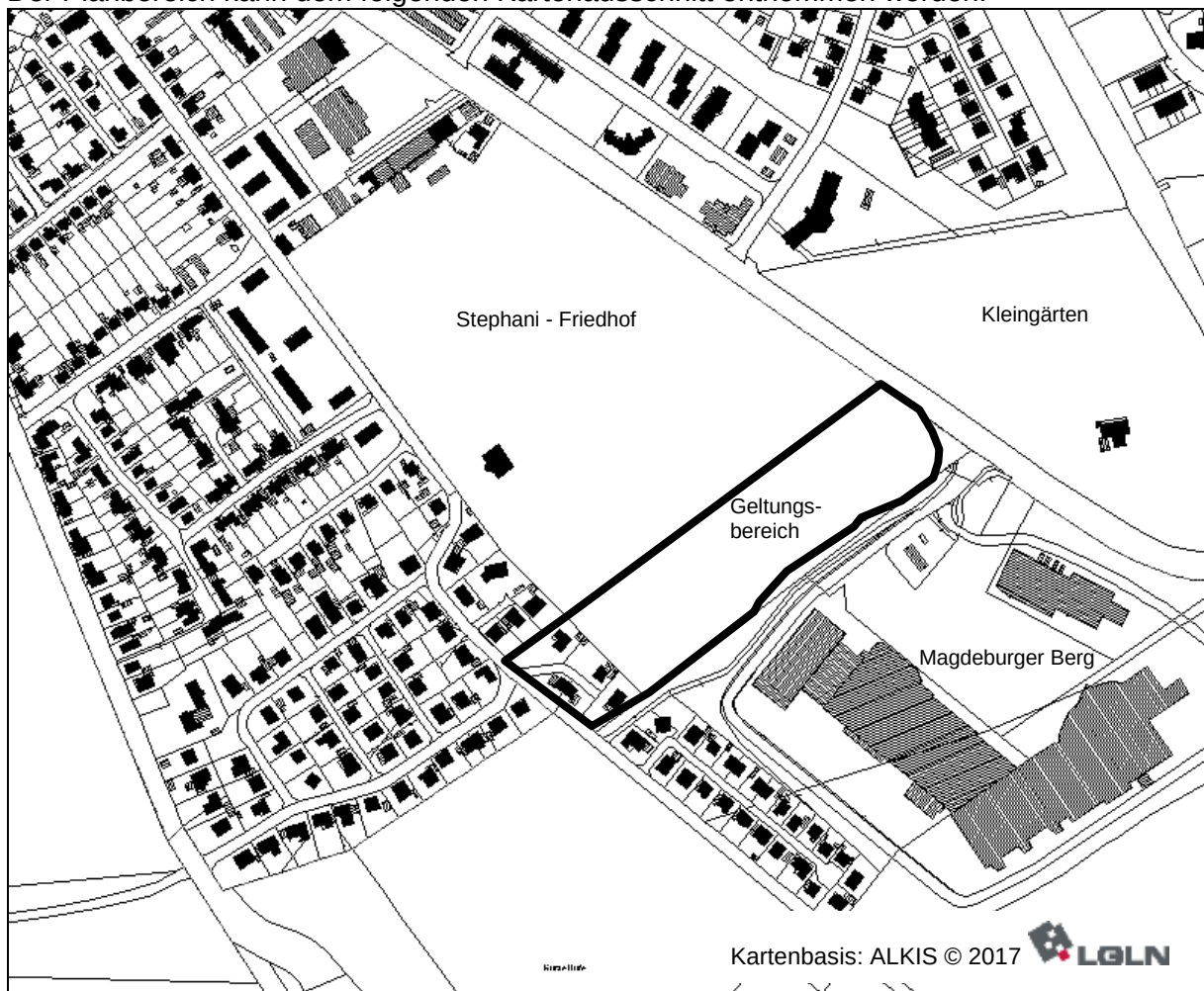
ABl.-Nr. 15 vom 10.04.2019

58. Bekanntmachung der

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan P 351 „Am Stephani – Friedhof“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.03.2019 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. P 351 „Am Stephani – Friedhof“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

59. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

1. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 403.700,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 341.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 389.800,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 298.200,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 500.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 714.600,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 185.600,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 62.600,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 185.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 370.200,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

<u>Gemeinde</u>			<u>Stimmenverhältnis</u>		
a) Stadt Königslutter am Elm	=	193.763,44 €	=	52,34 %	*
b) Stadt Wolfsburg	=	176.435,92 €	=	47,66 %	*

*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 20. Dez. 2018

Der Geschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Borchers

(L.S.)

gez. Hoppe

(Borchers)

(Hoppe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 22.03.2019 unter Aktenzeichen 32.31-10302/1022 mitgeteilt, dass der genehmigungspflichtige Bestandteil der von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in ihrer Sitzung am 20.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2019 genehmigt ist.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.04. bis 18.04.2019

und

vom 23.04. bis 25.04.2019

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 02.04.2019

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech
(Sobiech)

ABl.-Nr. 15 vom 10.04.2019

60.

Bekanntmachung der

2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091

und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist die

Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 091

am 01.09.2016 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

1.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 geändert.

1.1) Zu dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26 HZ0 091 werden die folgenden Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 473

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 3, Flurstück 142

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 4, Flurstücke 10/2, 51/4, 315/51, 316/15, 357/52,
359/51, 360/51, 361/51, 379 und 380

Gemarkung Stötterlingen, Flur 8, Flurstücke 199 und 201

1.2) Nach § 8 Abs. 3 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.Nr. 26 HZ 091, in folgende Gebiete (Teilgebiete) geteilt:

Teilgebiet Lüttgenrode - Ortslage, Verfahrensnummer 26HZ0102

Teilgebiet Lüttgenrode - Feldlage, Verfahrensnummer 26HZ0091

Die Teilung erfolgt, um den Bereich der Ortslage unabhängig vom Bereich der Feldlage beschleunigt regeln zu können. Der Flurbereinigungsplan für das Teilgebiet der Ortslage soll getrennt vom restlichen Verfahrensgebiet aufgestellt werden.

Zum Teilgebiet der Ortslage gehören folgende Flächen:

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 2 , Flurstück 52/2,

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 4, die Flurstücke 10/2, 10/4, 10/5, 11/2, 13/2, 15/2, 15/4, 15/6, 15/7, 15/9 – 15/26, 15/28, 15/29, 15/32, 16/1, 16/2, 17/1, 19, 20/1, 22, 23/1, 24/1, 25/1, 28, 29/5, 29/6, 32/1, 33/1, 34/1, 37/1, 38, 40/1, 42/1, 42/3 – 42/6, 43/2, 44/3, 44/9 – 44/14, 45/1, 46, 47/1, 48/1, 51/4, 61/2, 66 – 71, 77/1, 110/12 – 113/12, 116/15, 122/15, 125/15, 129/15, 132/15, 133/15, 135/15, 137/15, 138/15, 146/15 – 148/15, 152/15 – 158/15, 160/15 – 164/15, 166/15 – 168/15, 170/15 – 172/15, 174/15, 177/15 – 185/15, 187/15 – 189/15, 192/15, 197/15, 202/15, 203/15, 205/15 – 207/15, 224/25, 225/25, 228/29, 231/31, 232/31, 237/77, 248/15, 249/15, 268/50, 269/54, 270/54, 271/55, 273/57, 274/58, 275/59, 287/15, 288/15, 290/15, 305/15, 308/15, 309/13, 312/15, 315/51, 316/15, 320/56, 321/56, 324/16, 331/40, 335/10, 336/15, 352/15, 354/15, 355, 356, 357/52, 359/51 – 361/15, 363/15, 364, 368, 369, 371 – 374, 376, 379 – 384, 386 – 389, 393, 399, 400, 404 – 406, 409 – 415, 418, 419, 422, 424 – 428, 430 – 432, 435 – 437, 439, 440, 442 – 444, 452 – 456, 458, 461 – 468, 471 – 480, 483 – 488,

Gemarkung Stötterlingen , Flur 8 , Flurstücke 142 , 199 und 201,

Es wird nunmehr unter der Verfahrensnummer 26HZ0 102 geführt.

Das Teilgebiet hat eine Größe von rund 42 ha.

Zum Teilgebiet der Feldlage,

gehören die in der Anlage aufgeführten Flurstücke. Das Teilgebiet wird unter der Verfahrensnummer 26HZ0 091 fortgeführt.

Dieses verbleibende Teilgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 1.019 ha.

1.3) Teilnehmergeinschaft

Das Teilgebiet der Ortslage ist rechtlich nicht selbstständig. Es entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüttgenrode ist auch Trägerin der Maßnahmen in den durch diesen Beschluss entstandenen Teilgebieten.

1.4) Erlassene Verwaltungsakte

Bereits für das Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode erlassene Verwaltungsakte gelten nach dieser Teilung fort.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.) Hinweise zur Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke neu entstanden:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Gemarkung Lüttgenrode	Gemarkung Lüttgenrode
Flur 4 , Flurstück 72	Flur 4 , Flurstück 483
Flur 4 , Flurstück 15/27	Flur 4 , Flurstücke 487 , 488
Flur 4 , Flurstück 264/15	Flur 4 , Flurstücke 485 , 486
Flur 4 , Flurstück 358/52	Flur 4 , Flurstücke 418 , 419
Flur 4 , Flurstück 469	Flur 4 , Flurstück 484

3.) Begründung

Zur Erreichung der Verfahrensziele wird eine Änderung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Auf Grund der Verhandlungen mit den Beteiligten zur Regulierung der Grundstücke in der Ortslage von Lüttgenrode ist festzustellen, dass die Verfahrensziele gemäß der Anordnung der Flurbereinigung vom 01.09.2016 nur dann umfänglich und sinnvoll erreicht werden können, wenn weitere Flächen der Ortslage zur Flurbereinigung hinzugezogen werden.

Dieses erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz geteilt. Eine Teilung des Flurbereinigungsgebietes ist erforderlich und sinnvoll, um das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann.

Im Termin nach § 5 Absatz 1 FlurbG wurde bereits auf diese Teilung des Flurbereinigungsgebietes hingewiesen.

Für das Teilgebiet der Ortslage sind die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplans weitestgehend abgeschlossen. Das Teilgebiet der Ortslage kann unabhängig vom Teilgebiet der Feldlage durch Aufstellung und Vorlage des Flurbereinigungsplans entwickelt werden.

Eine zeitliche Verzögerung, die entsteht, wenn für das Gebiet ein gemeinsamer Flurbereinigungsplan aufgestellt werden würde, ist gegenüber den Beteiligten der Ortslage nicht zu vertreten. Sie sollen schnellstmöglich in den Genuss der Ergebnisse der Flurbereinigung e gebracht werden.

Hinsichtlich der Eigentumsregelungen in dem Teilgebiet der Ortslage besteht bei den Beteiligten weitgehend Einvernehmen.

Nach § 86 Abs. 2 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde für die Teilung zuständig.

Auf die Begründung zur Anordnung der Flurbereinigung vom 01.09.2016 wird verwiesen.

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurden verschiedene Flächen, die bereits Bestandteil der Flurbereinigung waren, fortgeführt. Hierdurch ergeben sich neue Flurstücksbezeichnungen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind gegeben.

Die Änderungen sind geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die bis zu diesem Änderungsbeschluss , dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode nicht angehören und nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind aber nunmehr zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden

aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb der Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrage

gez. Bernd Weber
Sachgebietsleiter

**2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der
Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode
Landkreis Harz
Verfahrensnummer 26 HZ0 091**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Lüttgenrode, Wülperode, Stötterlingen und Osterwieck ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes durch.

Der Anordnungstext und die Auflistung der am Verfahren beteiligten Flurstücke mit der dazu gehörigen Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegen in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim

ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt für 2 Wochen

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

gez.
Bernd Weber
Sachgebietsleiter

ABl.-Nr. 15 vom 10.04.2019

61.

Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.03.2019 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 04.04.2019

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 10.04.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck